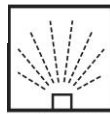
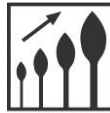


BAUM



BEWÄSSERUNG



DÜNGER



SCHUTZ



GRÜNDACH



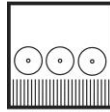
KUNST
RASEN



MASCHINEN



RANDEINFASSUNG



ROLLRASEN



SAATGUT



SPRITZMITTEL



SUBSTRATE



TEICH



WERKZEUGE

Sachkundenachweispflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie auf die Änderungen des Pflanzenschutzgesetzes hinweisen, in dem auch die Vorschriften zur Sachkunde geregelt sind.

Im Pflanzenschutzgesetz finden Sie nachfolgenden Absatz:

§ 23 Abs. 1: „Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn der Erwerber über einen Sachkundenachweis im Sinne des § 9 Absatz 1 verfügt. **Derjenige, der ein Pflanzenschutzmittel abgibt, das nur für die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen ist, hat sich in geeigneter Weise den Sachkundenachweis des Erwerbers vorlegen zu lassen.**“

Damit wir der gesetzlichen Pflicht nachkommen können, möchten wir Sie bitten die Rückseite dieses Schreibens auszufüllen und uns diese zusammen mit einer Kopie Ihres gültigen Sachkundenachweises in Scheckkartenformat zuzusenden. Gerne können Sie dies per Mail (info@ruhe-weber.de), per Fax (06432-927320) oder per Post erledigen.

Grundsätzlich verbietet der Gesetzgeber ab 26. November 2015 die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln ohne Vorlage des Sachkundenachweises. Da wir Ihnen weiterhin einen reibungslosen Ablauf bei der Lieferung von Spritzmitteln ermöglichen möchten, bitten wir Sie, uns schnellstmöglich die Rückmeldung zuzusenden.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Diez

Ruhe & Weber OHG

Michael Ruhe

Frank Ruhe



Rückmeldung bis spätestens 31.12.2015

(Firmenstempel)

	Sachkundenachweis Pflanzenschutz	
	<small>berechtigt zu:</small>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anwendung von Pflanzenschutzmitteln / Beratung zum Pflanzenschutz	
	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	
Hans Mustermann		
01.01.1970	Stuhr	
NI-01-1234567-3		

In unserem Unternehmen sind ein oder mehrere Personen tätig, die über einen neuen Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzgesetz verfügen. Kopien des neuen Sachkundenachweises (nur Vorderseite mit Namen und Registrierungsnummer) sind beigelegt.

Name des Sachkundigen	Registrierungsnummer
-----------------------	----------------------

Name des Sachkundigen	Registrierungsnummer
-----------------------	----------------------

Name des Sachkundigen	Registrierungsnummer
-----------------------	----------------------

Name des Sachkundigen	Registrierungsnummer
-----------------------	----------------------

Wenn sachkundige Personen unser Unternehmen verlassen oder neue sachkundige Personen bei uns tätig werden, werden wir Sie als unseren Lieferanten zeitnah informieren.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel